

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 32 (2005)
Heft: 2

Anhang: Liechtensteiner Bulletin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LIECHTENSTEINER BULLETIN



EDITORIAL



Liebe Landsleute Sehr geehrte Damen und Herren

...und Zweitens kommt es
Anders als Drittens man dann
denkt!

In meinem letzten Editorial habe ich zu den Auswirkungen der Vaduzer Konvention II, welche am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist Stellung genommen. Im zweiten Schritt dieses Abkommens wurden natürliche Personen, mit schweizerischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in der Schweiz, den EWR-Staatsbürgern gleichgestellt. Nicht übernommen wurde bisher die Nieder-

lassungsrichtlinie für Rechtsanwälte. Der Immobilienerwerb in Liechtenstein für reine Investitionszwecke ist ebenfalls nicht möglich, da die Kapitalverkehrsfreiheit nicht Bestandteil der Vaduzer Konvention ist.

Durch die Gleichstellung der Schweizer Staatsbürger mit EWR-Bürgern war ich der irrgen Annahme, dass es nunmehr auch möglich sein sollte, dass ein(e) SchweizerIN mit Wohnsitz in der Schweiz nunmehr auch als gewerberechtlicher GeschäftsführerIN einer liechtensteinischen Verbandsperson zulässig sei. Doch hier habe ich mich (vorerst) getäuscht.

Mit dem Rundschreiben des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes Nr. 1/2005 teilt das Amt mit, dass im gesellschaftsrechtlichen Bereich in Liechtenstein die bestehenden Wohnsitzerfordernisse für schweizerische Staatsangehörige unverändert auch weiterhin gelten. Die liechtensteinische Seite beruft sich bei ihrer Entscheidung auf ein Kreisschreiben des Eidg. Amtes für das Handelsregister vom 25. Juli 2003. Mit diesem Schreiben hält die Schweiz ihrerseits an den bestehenden Wohnsitzerfordernissen fest und hat lediglich, die aufgrund der Staatsan-

gehörigkeit bestehenden Diskriminierungen aufgehoben. Das Wohnsitzerfordernis wurde in der Schweiz damit begründet, dass

“das Wohnsitzkriterium insbesondere der Durchsetzung der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung der Gesellschaftsorgane, der Haftung für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Sicherung der Aufsicht gemäss Geldwäschegegesetz und der Gewährleistung einer gewissen minimalen personellen Bindung von Gesellschaften an ihren Sitzstaat im Hinblick auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens dient.”

Liechtenstein hat somit, schon aus Gründen der Reziprozität, im Verhältnis zur Schweiz bis auf weiteres an den bestehenden gesellschaftsrechtlichen Wohnsitzerfordernissen festgehalten. Die bedeutet:

- Schweizerische Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz können auch weiterhin keine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben
- Schweizerische Staatsbürger mit Wohnsitz im übrigen EWR-Raum können mangels Geltung der Vaduzer Konvention für den Bereich der EU ebenfalls keine Tätigkeit nach Art. 180a PGR ausüben

- Lediglich schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein sind aufgrund staatsvertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt und können Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausüben.

Auch wenn für die Sichtweise des Fürstentums Liechtenstein ein gewisses Verständnis aufzubringen ist, stellen sich doch bei vertiefter Betrachtungsweise einige Fragen. Glaubt die hiesige Behörde wirklich, dass es einfacher sei allfällig geschuldete Sozialversicherungsbeiträge in London einzutreiben als in Buchs / SG ?

Während nämlich einem englischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in London die Tätigkeit nach Art. 180a PGR nicht verwehrt werden kann, ist die liechtensteinische Behörde tatsächlich mit dieser Frage konfrontiert. Ob diese Interpretation wirklich Sinn macht, darf mit Fug und Recht hinterfragt werden.

Der SCHWEIZER VEREIN im Fürstentum Liechtenstein findet das vorliegende Resultat innerhalb der Umsetzung der 2. Phase der Vaduzer Konvention nicht sehr glücklich. Wir werden versuchen die Auslegung der Rahmenbedingungen sanft zu korrigieren. Über unsere diesbezüglichen Aktivitäten und deren Resultate werden wir Sie zur gegebenen Zeit informieren.

Indem ich mich nochmals für die Fehlinformation entschuldige, verbleibe ich bis zum nächsten Mal

Mit freundlichen Grüßen

Walter Herzog
(Präsident)



GENERALI

Versicherungen

GENERALAGENTUR LIECHTENSTEIN / WERDENBERG
Carl Kaiser, Landstrasse 85, 9490 Vaduz, Telefon 00423 239 72 72

LIECHTENSTEINER **BULLETIN**

IMPRESSUM

Redaktion Liechtenstein: Heinz Felder
Schwefelstrasse 28, 9490 Vaduz
Tel. (00423) 232 87 49
Fax (00423) 232 87 49
Email: heinz.felder@dsl.li

Redaktionsschluss für die nächsten
Regionalseiten: 15. Mai 2005
Versand: 28. Juni 2005

Globales Netzwerk,
nationaler Service,
lokales Verständnis.

Ihre beste Entscheidung.


BTI Kuoni Liechtenstein
Tel. +423 237 49 11

www.deimag.li

deimag • immobilien
AG

- Unsere Dienstleistungen -

- Generalunternehmungen
- Finanzierungsabklärungen
- An-/Verkauf von:
 - Grundstücken
 - Wohnungen
 - Häuser
- Kundenbetreuung
- Abklärungen zur Wohnbauförderung
- Massivholz-Häuser

DEIMAG
Immobilien AG
Bahnweg 38
FL-9486 Schaanwald
T +423/373 47 59
F +423/373 30 92

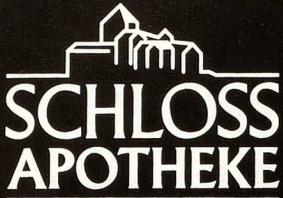
...enjoy your life

**MASSIVER
HOLZBAU**

Aussenwand - Innenwand - Decke - Dach

**ZIMMEREI
MARXER**

**365 Tage für Sie
im Dienst**


**SCHLOSS
APOTHEKE**

Vaduz

Tel. 00423/233 25 30

Öffnungszeiten:

Mo - Fr	8.00 - 18.30 Uhr
Sa	8.00 - 15.00 Uhr
So/Feiert.	10.00 - 11.30 Uhr

Ch. Gerster AG
Kies - und Betonwerk
9490 Vaduz - Zollstrasse 50

Tel.Nr. Büro.....	00423 237 47 20
Tel.Nr. Kieswerk.....	237 47 15
Tel.Nr. Betonwerk.....	237 47 10
Fax Büro/Betonwerk.....	237 47 26
Fax Kieswerk.....	237 47 16

Unsere Produkte

Beton	von erster Güte; und dies nicht zuletzt aufgrund eigenem Kies , der wichtigsten Rohstoffkomponente. Das Material stammt aus ein- und demselben Abbaugebiet und hat folglich eine kontinuierlich gleichbleibende Beschaffenheit.
Kies	gewaschen; in allen Sortierungen und Qualitäten (z.B.: Sand, Kies, Betonkies, Schotter, Kiessand u.a.m.) für die verschiedensten Verwendungszwecke.
Rüfekies	ungewaschen; ein Material speziell geeignet für Naturstrassen
Recycling	erstklassige Qualität aus reinen Betonabfällen zur Verwendung für: <ul style="list-style-type: none"> - Planierung für Strassenunterbau - Auffüllung von Vorplätzen und auch - zur Herstellung von Magerbeton

Schweizer Verein zu Besuch ennet dem Rhein

Artillerie-Fort Magletsch öffnet seine Tore



70 Angehörige des Schweizer Vereins im Fürstentum Liechtenstein warteten am letzten Samstag-Nachmittag gespannt darauf, dass sich die Panzertore zum Eingang des geheimnisumwitterten Artillerie-Forts Magletsch oberhalb Gletschins öffneten.

Während des 2. Weltkrieges zog sich das Gros der Schweizer Armee in das so genannte Reduit zurück, welches zur Hauptsache den Alpenhauptkamm umfasste. Zu diesem Reduit gehörten die 3 grossen Festungswerke St. Maurice im Westen, St. Gotthard im Zentrum und im Osten Sargans. Diese Werke hatten die Aufgabe, das alpine Zentrum der Schweiz gegen jeden Durchmarschversuch von Norden und von Süden zu sperren und diesen Teil des schweizerischen Staatsgebietes gegen einen Angriff von Nazideutschland zu halten (sehr zum nachträglichen Missfallen der Bevölkerung des Mittellandes, welche durch diese Doktrin einer Eroberung aus dem "grossen Kanton" ausgesetzt gewesen wäre).

Die Festung Magletsch ("Der Hammer") war ein wichtiger Baustein in dieser Festungskette, und bildete den nördlichsten Eckpfeiler der Festung Sargans. Primäre Aufgabe des Artillerie-Forts Magletsch war die Abdeckung der Räume rheinaufwärts sowie in Richtung Wildhaus und in Richtung

Feldkirch. Als Bewaffnung waren u.a. 3 Panzertürme 10.5 cm, 4 Bunkerkanonen 7.5 cm sowie 8 Maschinengewehrstände eingebaut.

Die Geschützmannschaft war quasi blind und musste sich auf die Befehle der Feuerleitzentrale verlassen, welche ihnen Ladungsstärke (= Reichweite), Elevation (=Höhe und Form der Flugbahn) und Promille (= Drehwinkel, Schussrichtung) mitteilten. Innerhalb von Sekunden musste dann das Geschoss den Geschützlauf verlassen. Eine rote Markierung am Drehkranz des Geschützes bezeichnete den verbotenen Schiessbereich. Dort lag das Fürstentum Liechtenstein, man wollte schliesslich nicht das Schloss Vaduz versehentlich in Schutt und Asche legen. (Das besorgten Jahre später dann andere mit dem Andwald oberhalb Balzers).

Gegen feindliche Flieger war die Festung durch Fliegerabwehrkanonen geschützt. Noch in den 60-er-Jahren wurden 2 Minenwerfer 8.1 cm eingebaut. Das Werk war für eine Kampfbesatzung von 381 Mann ausgelegt und selbstverständlich mussten auch die Vorräte entsprechend gross sein. So fasste das Wasserreservoir 1.6 Mio. l Trinkwasser und für die drei 200 PS-Sulzer-Schiffsdiesel zur Stromproduktion waren 2 Treibstofftanks zu je 100'000 l Diesel

vorhanden. Sogar für die Toten war eine eigene kleine Kaverne als Friedhof mit Felsnischen reserviert.

Im Zuge der Armeereform 95 waren die Tage des Werkes Magletsch als Kampffestung gezählt. Heute dient Magletsch zum einen als Miniaturwaffenplatz zur Ausbildung der Artillerie-Rekruten. Und dank des unermüdlichen Einsatzes des Artillerie-Vereins Fort Magletsch wird hier ein lebendiges Denkmal gepflegt, welches für Jung und Alt nochmals einen interessanten und lehrreichen Rückblick auf (hoffentlich) vergangene Zeiten gewährt.

Die Besucherinnen und Besucher des Schweizer Vereins jedenfalls waren allesamt begeistert und liessen sich nach den schweissreibenden Anstrengungen mit treppauf treppab in der Festung

gerne in der Soldatenstube zu einem gemütlichen Imbiss nieder und dankten mit einem kräftigen Applaus dem Organisator Adrian Farrer vom Schweizer-Verein und dem Führerteam für die Gestaltung eines interessanten Nachmittags.

Ernst Christen, Balzers



Munitionsaufzug zu einem der Geschütztürme.

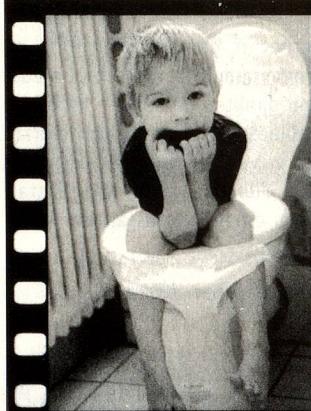
Hören Sie den Ruf des Wolfes:

Wenn Ihre Drucksachen schaurig günstig, ausdauernd in der Qualität, bissig im Termin sein sollten, so machen Sie Jagd auf den Wolf.



Wolf Druck AG, Reberastrasse 21, LI-9494 Schaan, T +423 263 00 50
F +423 263 00 51, www.wolf-druck.li, info@wolf-druck.li

LIECHTENSTEINER BULLETIN



Risch reinigt Rohre!

Hofsammler-Schacht -
+ Ölabscheiderreinigung

Verstopfte Leitungen
spülen und fräsen

Kanalfernsehen

Muldenservice

1 - 40 m³

*ischt Not am Ma,
am Risch lüt a.*

sauber • pünktlich • zuverlässig

Gewerbebeweg • 9490 Vaduz

Tel. 075/232 43 58

Wir wissen nicht,
worüber er gerade
nachdenkt...

Aber eins ist sicher!
Über verstopfte Rohre
oder Toiletten müssen
Sie sich keine
Gedanken machen!

thöny

PAPETERIE • BÜROBEDARF

9490 Vaduz

Städte 19

Tel. 00423 232 10 10

Fax 00423 232 88 45

Internet: www.thoeny.li

9490 Vaduz

Heiligkreuz 52

Tel. 00423 232 48 61

Fax 00423 232 36 66

Internet: www.thoeny.li

949 Schaan

Landstrasse 41

Tel. 00423 232 17 93

Fax 00423 232 47 62



Wellness
für Ihr
Auto.



CityGARAGE

H. Frommelt Anstalt Vaduz

+423 237 77 00



Wir begleiten Sie ein Leben lang.

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170, 9494 Schaan
Tel. 00423 / 235 09 09, Fax 00423 / 235 09 10

CONCORDIA



CHRYSLER
INSPIRATION COMES STANDARD
DER NEUE CHRYSLER CROSSFIRE ROADSTER
AB CHF 57 300.-*



Bitte nach Probefahrt zurückbringen.

Garage Weilenmann AG

Im Rietacker 6 FL-9494 Schaan 00423 238 10 80 www.weilenmann.li

CHRYSLER
SWISS FREE
SERVICE

Gratis Service inklusive
Bei 6 Jahre oder
100'000 km Mehl
Kostenlosen Service
Dreieck ggf.

Abgebildetes Modell: Chrysler Crossfire Roadster 3.2 V6 mit 218 PS und 310 Nm ab CHF 57 300.-*. Energieeffizienz-Kat. G, Treibstoffverbrauch gesamt 10.4 l/100 km, CO₂-Emissionen 250 g/km. *Sämtliche Preise verstehen sich als unverbindliche Preisempfehlung, inklusive MwSt.

Wichtige Informationen in der neuen Personenverkehrsordnung

Ein Beitrag von Hanspeter Walch

Mit dem Abschluss der Verhandlungen gegen Ende des Jahres 2004 und mit der Umsetzung der Verhandlungsergebnisse in der neuen Personenverkehrsverordnung, kurz PVO, die auf den 1. Januar 2005 in Kraft trat, wurde das in der Vaduzer Konvention postulierte Ziel, schweizerische Staatsangehörige im Wesentlichen EWR-Staatsangehörigen im Bereich des Personenverkehrs gleichzustellen, erreicht.

Ab dem 1. Januar 2005 haben liechtensteinische Staatsangehörige das Recht, aus welchem Grund auch immer, sich in der Schweiz aufzuhalten, d.h. sie geniessen die volle Personenfreizügigkeit. Manch ein Leser der Pressemeldungen war denn weiter der Meinung, dass nun auch schweizerische Staatsangehörige die Möglichkeit hätten, sich ohne jegliche Beschränkung in Liechtenstein aufzuhalten. Dem ist nicht so.

Nach wie vor kann nur eine, in den Verhandlungen, bestimmte Anzahl von schweizerischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein pro Jahr erhalten: nämlich (mindestens) deren 12 für einen Aufenthalt als erwerbstätige Person und deren 5 für einen Aufenthalt als nicht erwerbstätige Person. Damit ist die für zuzugwillige schweizerische Staatsangehörige wichtigste Frage beantwortet: Ein freier Zuzug nach Liechtenstein ist nach wie vor nicht möglich. Der Grund für diese Beschränkung ist einfach: Zu viele schweizerische Staatsangehörige möchten sich im ungleich beschränkteren Siedlungsraum Liechtensteins aufzuhalten. Die Vergangenheit zeigt ein klares Bild: im Januar 2004 lebten rund 1700 Liechtensteiner in der Schweiz, hingegen rund 4200 schweizerische Staatsangehörige in Liechtenstein.

Die **Vorzeichen** im Falle des **Zuzugs** haben sich jedoch stark verändert:

Schweizer Staatsangehörige konnten bislang eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein als nicht **erwerbstätige Person** nur dann erhalten, wenn sie im Rentenalter waren und u.a. eine persönliche, gelebte Beziehung zu Liechtenstein nachweisen konnten. Diese beiden Voraussetzungen fallen ersatzlos weg. Auch als **erwerbstätige Person** musste ein schweizerischer Staatsangehöriger kumulativ spezielle Kriterien erfüllen, damit er überhaupt bei freiem Ermessen der Regierung eine Aussicht auf eine Aufenthaltsbewilligung hatte, insbesondere konnte er nur unselbstständig erwerbstätig werden. Die berufliche Tätigkeit setzte die dauernde Anwesenheit zwingend voraus und der Arbeitgeber musste nachweisen, dass ein ausserordentlich zwingendes Bedürfnis bestehet, eine innerbetriebliche Schlüsselposition im Unternehmen zu besetzen. Diese Voraussetzungen fallen ebenfalls ersatzlos weg; es muss nur noch ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegen und der Beschäftigungsgrad mindestens 80 % betragen. Eine Grenzgängertätigkeit darf allerdings weder möglich noch zumutbar sein.

Wenn sich also auch bezüglich des Zuzugs in absoluten Zahlen nicht allzu viel geändert hat, dann profitieren doch die hier anwesenden schweizerischen Staatsangehörigen von der Gleichstellung mit den EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein und **Dienstleistungserbringer** aus der Schweiz. Neu können eben schweizerische Staatsangehörige, d.h. Unternehmer mit ihren Mitarbeitern, sowohl zeitlich beschränkt eine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein ausüben, eine so genannte grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen, als auch eine selbständige Tätigkeit in stabiler und kontinuierlicher Weise in Liechtenstein ausüben. Liechtenstein sieht sogar im ersten Fall einsei-

tig von einer Bewilligungspflicht ab dem 90. Tage ab, sofern der Dienstleistungserbringer täglich an seinen Wohnort zurückkehrt.

Schweizer Staatsangehörige haben neu mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein auch die Möglichkeit, einen **Lebenspartner** nachzuziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Bislang war dieses Recht EWR-Staatsangehörigen vorbehalten.

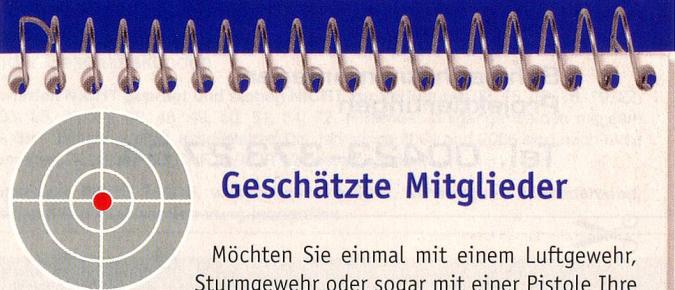
Im einen oder anderen Fall mag ferner von Bedeutung sein, dass eine **Niederlassungsbewilligung** an einen schweizerischen Staatsangehörigen **wieder erteilt** werden kann, wenn er während mindestens 10 Jahren - nicht wie früher mindestens 12 Jahre - im Besitz einer solchen war.

Das **Recht des Familiennachzugs** wurde ausgedehnt auf die eigenen Verwandten des schweizerischen Staatsangehörigen und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, konkret den Eltern und Grosseltern, denen nachgewiesenermassen Unterhalt gewährt wird. Bisher war dieses Recht auf den Ehegatten und die unverheirateten Kinder bis zum

21. Lebensjahr beschränkt. Ferner haben Schweizer Staatsangehörige nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein auch ein **Verbleiberecht**, d.h. unter den gleichen Voraussetzungen wie EWR-Staatsangehörige können sie bei Erreichung des Pensionsalters, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, aber auch nach drei Jahren Erwerbstätigkeit in Liechtenstein verbleiben, und in letzterem Fall trotzdem eine Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz aufnehmen, sofern sie ihren Wohnsitz in Liechtenstein beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens 1 x pro Woche dorthin zurückkehren.

Schliesslich sei auch noch erwähnt, dass heute jeder schweizerische Staatsangehörige eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** erhalten kann, sofern eine Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist und der Beschäftigungsgrad 50% übersteigt. Vor dem 1. Januar 2005 war dies nur wenigen in der Verordnung abschliessend aufgezählten Gruppen wie Auszubildenden, Sportlern, oder speziell qualifizierten Fachleuten möglich.

Info · Schützen Info



Geschätzte Mitglieder

Möchten Sie einmal mit einem Luftgewehr, Sturmgewehr oder sogar mit einer Pistole Ihre Treffsicherheit in der Schiessanlage in Buchs testen? Die Schützensektion des Schweizer Vereins im Fürstentum Liechtenstein erfüllt Ihnen diesen Wunsch.

Interessenten melden sich ganz einfach beim Präsidenten der Schützensektion Adrian Farrer
Tel. 00423 232 47 29.

Er steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Der Schweizer Verein wünscht Ihnen schon heute gut "Schuss"!

LIECHTENSTEINER 
BULLETIN



IHR NEUTRALER BERATER
IN ALLEN
VERSICHERUNGSFRAGEN

LETTSTRASSE 18 • POSTFACH 738
FL - 9490 VADUZ
TELEFON +423 237 57 00
FAX +423 237 57 09

EMAIL: OFFICE@SPRENGER.LI
INTERNET: [HTTP://WWW.SPRENGER.LI](http://WWW.SPRENGER.LI)

gutenberg
printing performance

... druckt
gute
Gefühle!

Gutenberg AG · Feldkircher Strasse 13 · FL-9494 Schaan
T +423 239 50 50 · F +423 239 50 51 · office@gutenberg.li



Elektro- und Telefoninstallationen
Schwachstromanlagen
Projektierungen

Tel. 00423-373 27 64

GREGOR OTT AG

9595 NENDELN
Wiesenstrasse 12

VOGT
GRANIT & MARMOR

Edwin Vogt & Söhne AG
Im Alten Riet 21
FL-9494 Schaan
Tel. +423 235 08 60
Fax +423 235 08 69

VORSTAND**Präsident:**

Walter Herzog
Schwefelstr. 30, 9490 Vaduz
Tel. P. 232 75 74, Tel. G. 237 16 16

Vizepräsident/Redaktion

Zeitschrift:
Heinz Felder
Schwefelstrasse 28
9490 Vaduz
Tel. P. 232 87 49, Tel. G. 237 57 00

Sekretariat:

Erika Näscher
Jedergass 60, 9487 Gamprin
Tel. P. 373 32 04

Kassierin:

Verena Wildi
Unterfeld 14, 9495 Triesen
Tel. P. 232 32 70

Delegierter im Auslandschweizerrat:

Daniel Jäggi
Im Gässe 16
9490 Vaduz
Tel. P. 232 14 52

Ressort Militär und Aktuar:

Erich Strub
Lavadina 164
9497 Triesenberg
Tel. P. 268 11 03

Ressort PR:

Daniel Jäggi
Im Gässe 16
9490 Vaduz
Tel. P. 232 14 52

Besondere Anlässe:

Evi Müssner
Widagass 47, 9487 Bendern
Tel. P. 373 44 57

Obmann Schützensektion /

Fähnrich:
Farrèr Adrian
Gampelutzstr. 191, 9493 Mauren
Tel. P. 232 47 29

Seniorenbetreuung:

Tamara Rüdisüli
Grosser Bongert 22
9495 Triesen
Tel. P. 392 35 42

«Musikstar der Volksmusik»

Unser klassischer Fonduelausplausch war in diesem Jahr wiederum mit einem besonderen Wettbewerb gespickt. "Musikstare der Volksmusik" stand auf dem Programm und über 70 Schweizer, Oesterreicher und Liechtensteiner folgten dieser Einladung. Im Alpenhotel Vögele trafen sich alle Stars der Musikszene um 19.00 Uhr zum, vom Verein spendierten, Apéro. Das erfrischende Glas Weisswein lockerte die Stimmung und schon war man im Gespräch mit unseren österreichischen Freunden. Dieses gemeinsame Treffen wird nun schon mehrere Jahre organisiert und ist immer wieder ein voller Erfolg. Als besonderes Highlight war der Musikwettbewerb vorgesehen. Wer wird Musikstar? Die Schweizer oder aber die Oesterreicher? Doch bevor es musikalisch zur Sache ging, servierte unser Gastgeber Herr Vögele allen Gästen ein feines, schmackhaftes Käse-Fondue. Natürlich mit der bekannten Fonduemischung von "Chäs-Heiri". Dies genossen die Gäste mit Freude.

Mit stimmungsvoller Ländlermusik, vorgetragen von Josi Durrer und seinen Rheintaler Musikfreunden, schmeckte der Käse um so besser. Nach der zweiten Runde Fonduen waren die Teilnehmer satt und es war Zeit für ein Verdauerli. Die vom Verein spendierte Runde Williams brachte die richtige Stimmung in den urchigen Saal. Der Vizepräsident Heinz Felder startete nun mit seinem Musikwettbewerb. Er zeigte allen Teilnehmer diverse Begleitinstrumente, wie Löffeli, Rätsche, Teufelsgitarre etc., welche in der Schweizer Volksmusikszene gespielt werden. Nach dieser kurzen Demo suchte er je 4 freiwillige Oesterreicher und Schweizer für die erste Runde des Zwei-Länder-Musikwettbewerbs. Die gut geäußerten Teilnehmer waren aber sichtlich nervös und getrauten sich nicht freiwillig für einen Auftritt zu melden. Damit aber die Musik nicht alleine spielen musste, bat der Organisator die Präsidenten der beiden Vereine, sie mögen doch je vier Ihrer Mitglieder auf die Bühne bitten. Diese Auftrag erfüllten sie ohne grosses Zögern und schnell hatten sie je vier grosse "Musikstars" aufgeboten. Diese suchten sich ein Begleitinstrument ihrer Wahl aus. Beim Wettbewerb ging es darum, abwechselnd, die von der Ländlermusik gespielten Musikstücke, möglichst im Takt zu begleiten. Nach einer kurzen Demonstration des Vizepräsidenten ging es sogleich zur Sache. Mit

viel Elan, Eifer und Konzentration wurde musiziert. Die Musikstars hatten sichtlich Spaß. Nach dem erfolgreichen Auftritt der Musikneulinge, hatten die Zuschauer die Aufgabe, die jeweiligen Gruppen mittels Applaus zu bewerten. Natürlich siegten zuerst die Schweizer. Beim zweiten Durchgang schwangen die Oesterreicher oben auf. So spielte man mehrere Runden. Die jeweiligen Gewinner erhielten je ein kleines Präsent, welche der Präsident spendierte. Der Wettkampf endete unentschieden zwischen der Schweiz und Oesterreich. Gleich anschliessend ging es zum nächsten Höhepunkt dieses Abends. Eine seltene Schnupfmaschine wurde aufgebaut und konnte von den Anwesenden Mitgliedern getestet werden. Mittels einem Knalleffekt und einer starken Hebelwirkung schoss der vorbereitete Schnupf in die Nasenlöcher der ganz Mutigen. Manch einer hatte nun eine ganz freie, saubere Nase. Diese Attraktion wurde im Verlaufe des Abends rege benutzt. Mit einer Bolognaisse animierte der Vizepräsident nochmals alle Anwesenden und die Stimmung näherte sich dem Höhepunkt. Diese hielt durchgehend bis Mitternacht an. Da der Bus um 24.00 Uhr zur Abfahrt bereit stand, hieß es Abschied nehmen. Die Ländlerkapelle spielte weiter bis um 00.30 Uhr und lockte noch Einige auf das Tanzparkett. Ein rundum gelungener Fonduelausplausch mit urchiger Ländlermusik ging um 01.00 Uhr zu Ende und die letzten Gäste nach Hause.

Vielen Dank an Erika Näscher und Heinz Felder für die tolle Organisation.

